

711.371.2

22. Mai 2017

Bundestagswahl und Volksentscheid am 24. September 2017

Nur ein rechtzeitiger Widerspruch verhindert unerwünschte Werbung

In der Vergangenheit haben sich vor Wahlen immer wieder Bürgerinnen und Bürger über unerwünschte Wahlwerbebriefe von Parteien bei unserer Behörde beschwert. Im Hinblick auf die bevorstehende Bundestagswahl und den Volksentscheid über den Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel „Otto-Lilienthal“ (TXL) weist die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Maja Smoltczyk, auf Folgendes hin:

Die Meldebehörde darf nach dem Melderecht Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen vor dem Termin Auskünfte aus dem Melderegister über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade und gegenwärtige Anschriften erteilen, damit z. B. Einladungen zu Werbeveranstaltungen, Werbebriefe, Kandidatenvorstellungen sowie Werbebriefe für die Ziele des Volksentscheids verschickt werden können. Solche Melderegisterauszüge können nach Altersgruppen (wie Jungwähler, Senioren) geordnet werden. Die Geburtstage der Betroffenen dürfen nicht mitgeteilt werden.

Wer als wahl- bzw. stimmberechtigte Person nicht möchte, dass ihre Daten für Werbezwecke weitergegeben werden, kann von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen; dieses kann für beide Ereignisse nur einheitlich ausgeübt werden. Eine Begründung ist nicht nötig. Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei.

Der Widerspruch kann bis spätestens *****Freitag, den 26. Mai 2017*****, schriftlich bei einem Bezirksamt von Berlin – Amt für Bürgerdienste – (Bürgerämter) oder beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Zentrale Einwohnerangelegenheiten, 10958 Berlin, eingelegt werden. Man kann auch persönlich bei einem Bürgeramt unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses widersprechen.

Vor diesem Termin werden den Parteien bzw. Initiatoren des Volksentscheids keine Daten aus dem Melderegister zur Verfügung gestellt. Wer bereits bei einer früheren Wahl oder einem Volksentscheid Widerspruch eingelegt oder sich aus anderem Anlass (z. B. bei Anmeldung in Berlin oder eingetragener Auskunftssperre) nicht mit der Weitergabe seiner Daten einverstanden erklärt hat, braucht jetzt nichts weiter zu tun. Der Widerspruch wirkt bei allen künftigen Wahlen und Volksentscheiden so lange, bis die betroffene Person ihn zurücknimmt.

Smoltczyk: „Nur durch den Widerspruch kann man verhindern, dass die eigenen Meldedaten etwa bei Parteien oder den Initiatoren des Volksentscheids landen, mit denen man möglicherweise nichts zu tun haben will.“